

Änderungssatzung  
der Ortsgemeinde Sehlem  
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen  
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)  
vom 20. Januar 2014

Der Gemeinderat Sehlem hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 10 („Ablösung des Ausbaubeitrages“) der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 20.01.2014 wird ersatzlos gestrichen.

Reihenfolge und Namen der nachfolgenden Paragraphen bleiben unverändert bestehen.

**§ 2**

§ 13 („Übergangsregelung“) der Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge vom 20.01.2014 wird gänzlich wie folgt abgeändert:

„Die Ortsgemeinde Sehlem kann die Übergangsregelung (vgl. § 10a Abs. 5 KAG) in einer separaten Verschonungssatzung festsetzen. Regelt die Ortsgemeinde einzelne Verschonungsgebiete, so wird dies in der Satzung der Ortsgemeinde Sehlem zur Verschonung von Gebietsteilen innerhalb der Abrechnungseinheit geregelt.“

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Ortsgemeinde Sehlem zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 21.04.2010.

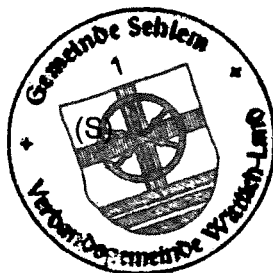
54518 Sehlem, den 05.05.2020

Ortsgemeinde Sehlem

Gregor Zehe  
Ortsbürgermeister



---



### **Anlage (Begründung zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung):**

Nach § 10a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG RLP) bedarf es einer weitergehenden Begründung, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden.

Obwohl vorliegend gesetzlich nicht erforderlich, wird aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit nachfolgend die Zusammenfassung sämtlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Sehlem zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) begründet:

Die Ortsgemeinde Sehlem liegt als kleine, zusammenhängend bebaute Ortslage mit seinen insgesamt ca. 1.000 Einwohnern unter dem nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in den Raum gestellten „Orientierungswert“ von 3.000 Einwohnern, der die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung regelmäßig als zulässig begründet.

Die Ortslage weist keine derartigen Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs auf, dass sie eine Aufteilung des Gebiets in mehrere eigenständige öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen erforderlich machen würde. Insbesondere ist das westlich der Landesstraße 141 gelegene „Gewerbegebiet“ nicht vom übrigen Gemeindegebiet abzutrennen und als eine eigenständige öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen festzulegen. Die Landesstraße 141 hat aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Breite und der ungehinderten Querungsmöglichkeit keine die Bebauung trennende, sondern eine verbindende Wirkung. Um auf das weitere örtliche und überörtliche Verkehrsnetz zu gelangen, müssen die Grundstückseigentümer die ebenfalls innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung liegende und zum Anbau bestimmte, klassifizierte „Bahnhofstraße“ (K 41) nutzen. Über die „Bahnhofstraße“ findet ein verbindender Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (enge Vermittlungsbeziehung) statt, da im „Gewerbegebiet“ nicht ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke liegen, sondern hier auch rein zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke sowie Grundstücke mit Betriebswohnungen angesiedelt sind. Die dortigen Anlieger müssen somit für den Besuch von Verwandten und Freunden sowie für den Besuch und die Nutzung der örtlichen Einrichtungen (z. B. Kindergarten/Schule/Sporthalle, Bürgerhaus, Kirche/Friedhof, Gastronomie, etc.) in die Ortslage fahren. Andersherum besuchen die Anlieger des östlich der L 141 bebauten Gebietsteils die Verkaufsläden des „Gewerbegebietes“ sowie die unmittelbar angrenzende Zugangsstelle zur Bahnstation.

Ferner sind keine Außenbereichsflächen von bedeutendem Umfang ersichtlich. Zwischen dem letzten Gebäude im östlich der L 141 liegenden Gebietsteil (Bahnhofstraße 42) und dem ersten Gebäude im „Gewerbegebiet“ (Bahnhofstraße 44) liegen lediglich rd. 50 m.

Darüberhinausgehende Topografien sind nicht ersichtlich.

Aus den v. g. Gründen bilden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Sehlem als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).